



Unterstützungsrichtlinien

**des Departements für Wirtschaft, Soziales
und Umwelt des Kantons Basel-Stadt**

gültig ab 1. Januar 2018

(ersetzen die Unterstützungsrichtlinien gültig ab 1. Januar 2017)

Inhalt

1	Grundlagen	5
2	Grundsatz	5
3	Ausnahmen vom Geltungsbereich	5
3.1	Asylsuchende im Verfahren, Schutzbedürftige und Personen mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer)	5
3.2	Weitere Ausnahmen	6
3.2.1	Im Rahmen von Art. 12 BV Unterstützte	6
3.2.2	Nicht Unterstützte	6
4	Finanzielle Kriterien der Bedürftigkeit	6
4.1	Berechnung des Lebensbedarfs	6
4.1.1	Grundbedarf	7
4.1.2	Krankenversicherungskosten	7
4.1.3	Therapiekosten	7
4.1.4	Mietzins und Nebenkosten	7
4.1.5	Fremdbetreuung	7
4.2	Einnahmen	7
4.3	Bedürftigkeitsermittlung	8
5	Die Unterstützungseinheit	8
6	Unterstützung von jungen Erwachsenen	8
6.1	Grundsatz	8
6.2	Junge Erwachsene in Ausbildung	8
6.3	Junge Erwachsene ohne Ausbildung	9
7	AHV-Vorbezug und Bezug von Vorsorgeguthaben	10
8	Nothilfe	10
8.1	Umfang der Nothilfe bzw. der Leistungen nach Art. 12 BV	10
8.2	Personen mit Aufenthaltsregelung in anderen Kantonen	10
9	Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen	11
9.1	Kürzungsumfang, Einstellungsvorbehalt	11
9.2	Sanktionierung der Unterstützungseinheit bzw. einzelner Mitglieder	11

10	Materielle Grundsicherung (SKOS Kapitel B)	11
10.1	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (SKOS B.2.2)	11
10.2	Personen ohne eigenen Haushalt in stationären Einrichtungen (SKOS B.2.5)	12
10.3	Obdachlose	13
10.4	Wohnungskosten (SKOS B.3)	13
10.4.1	Kostengrenze	13
10.4.2	Anwendung der Grenzwerte	14
10.4.3	Mietanteil bei volljährigen Personen im Haushalt der Eltern/eines Elternteils oder im Haushalt eines Kindes	14
10.4.4	Rückwirkende Übernahme von Mietzinsen	14
10.4.5	Nebenkosten, Hausrats- und Haftpflichtversicherung	15
10.4.6	Umzugskosten	15
10.4.7	Betreutes Wohnen	15
10.4.8	Begleitetes Wohnen	16
10.4.9	Notschlafstelle	16
10.5	Gesundheit	16
10.5.1	Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen (SKOS B.5)	16
10.5.2	Zahnarztkosten (SKOS C.1.4)	17
11	Situationsbedingte Leistungen (SKOS Kapitel C)	17
11.1	Erwerbskosten (SKOS C.1.1)	17
11.2	Fremdbetreuung von Kindern (SKOS C.1.3)	17
11.3	Schule, Kurse, Ausbildung (SKOS C.1.2)	18
11.4	Freizeitaktivitäten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (gemäss Ziff. 6 unterstützt)	18
11.5	Ferien, Erholung (SKOS C.1.5)	18
11.6	Weitere situationsbedingte Leistungen (SKOS C.1.5)	18
11.7	Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen (SKOS C.1.4)	19
12	Berufliche und soziale Integration	19
12.1	Anrechnung von Einkommen und Einkommensfreibetrag	19
12.2	Integrationszulage	20
12.2.1	Integrationszulage für eine Integrationsleistung	20
12.2.2	Minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen	20
12.2.3	Integrationszulage für Alleinerziehende	20
12.2.4	Kumulationsverbot	20
12.3	Unterstützung bei beruflicher Selbständigkeit	20
12.4	Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration	21
12.4.1	Integrationsmassnahmen	21

12.4.2	Subsidiäre Finanzierung von Massnahmen des AWA und der IV-Stelle	21
12.4.3	Dauer und Ziel von Massnahmen	21
12.4.4	Kostenzuordnung	21
12.5	Schuldenbereinigung	22
12.6	Hilfe bei der Wohnungssuche	22
12.7	Rückerstattung	22
13	Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe	22
14	Vermögen (SKOS Kapitel E.2)	22
15	Entgelte in Lebens- und Wohngemeinschaften (§ 9 SHG und SKOS F.5)	23
16	Rückerstattung und Erlass	23
17	Inkrafttreten	23
Anhang I: Richtlinien Asylbereich		24
Anhang II: Unterstützungsansätze für Personen mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer)		28

1 Grundlagen

- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
- Kantonales Gesetz vom 19. Februar 1976 betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz)
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. August 1978 betreffend Kostentragung bei Einweisung von Alkohol- und Drogenkranken in geeignete Behandlungsstätten

2 Grundsatz

In der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt gelten grundsätzlich und unter Vorbehalt von Abweichungen in den vorliegenden kantonalen Richtlinien die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS verabschiedeten "Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe" (SKOS-Richtlinien) in der jeweils aktuellen Version.

3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

3.1 Asylsuchende im Verfahren, Schutzbedürftige und Personen mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer)

Der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien und dieser Unterstützungsrichtlinien URL findet keine Anwendung auf Asylsuchende im Verfahren und Schutzbedürftige, die der Kanton Basel-Stadt im Auftrag des Bundes beherbergt. Die Unterstützungstarife für diese Personengruppen sind im Anhang I "Unterstützungsansätze für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung" geregelt. Im Bereich der obgenannten Personengruppen bleiben alle Bundesregelungen vorbehalten.

Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F-Bewilligung) gelten grundsätzlich die SKOS-Richtlinien und die Unterstützungsrichtlinien, sofern im Anhang II „Unterstützungsansätze für Personen mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer)“ keine abweichende Regelung festgelegt wird.

Übergangsregelung

Für alle vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, die am 31. Dezember 2017 von der Sozialhilfe Basel-Stadt finanziell unterstützt werden, gilt bis am 30. Juni 2018 die bisherige Regelung. Alle vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, die ab 1. Januar 2018 neu in Unterstützung aufgenommen werden, werden per sofort nach Anhang II unterstützt.

3.2 Weitere Ausnahmen

3.2.1 Im Rahmen von Art. 12 BV Unterstützte

3.2.1.1 Im Rahmen der Nothilfe unterstützte Personen, die kein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben

- Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz
- Personen aus dem Asylbereich mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentcheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, und Personen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens oder im Rahmen eines anderen ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens.
- Durchreisende

3.2.1.2 Alle übrigen im Rahmen von Art. 12 BV unterstützte Personen

- Personen mit einer Aufenthaltsregelung in einem anderen Kanton, die keinen Antrag auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Basel-Stadt gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als Kurzaufenthalter, Ausnahmen vorbehalten.
- Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung als Dienstleistungsempfänger oder als Nichterwerbstätige erhalten haben.
- Personen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung als Selbständigerwerbende.
- Weitere Personen, die keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe aber Anspruch auf Leistungen nach Art. 12 BV haben.

3.2.2 Nicht Unterstützte

- Studierende/Doktoranden an Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten und ETH). Ausnahmsweise kann eine vorübergehende Unterstützung von wenigen Monaten erfolgen, namentlich wenn es sich um eine Erstausbildung handelt und der Stipendienentscheid ausstehend ist oder die Ausbildung kurz vor Abschluss steht.
- Personen, die auf eine Hochschulausbildung vorbereitende Kurse, Praktika oder dergleichen besuchen mit Ausnahme des Gymnasiumsbesuchs direkt im Anschluss an die obligatorische Schulzeit.
- Personen der beiden vorgenannten Kategorien können ausnahmsweise im Rahmen von Projekten der Sozialhilfe Basel-Stadt unterstützt werden. Solche Projekte müssen vom Departementsvorsteher vorgängig genehmigt werden

4 Finanzielle Kriterien der Bedürftigkeit

4.1 Berechnung des Lebensbedarfs

Der Lebensbedarf einer Unterstützungseinheit gemäss Ziff. 5 errechnet sich aus den folgenden Komponenten, wobei für junge Erwachsene die abweichenden Regelungen gemäss Ziff. 6 gelten:

4.1.1 Grundbedarf

Grundbedarf für den Lebensunterhalt gem. Ziff. 10.1. Dem Grundbedarf wird eine der Äquivalenzskala unterstellte Pauschale von CHF 50 zugerechnet:

1 Person	50.00	2 Personen	76.50
3 Personen	93.00	4 Personen	107.00
5 Personen	121.00	6 Personen	135.00
7 Personen	149.00	jede weitere Person	13.85

4.1.2 Krankenversicherungskosten

Krankenversicherungskosten gem. Ziff. 10.5.1

4.1.3 Therapiekosten

Von der Abteilung Sucht gutgesprochene Therapiekosten.

4.1.4 Mietzins und Nebenkosten

Miete maximal bis zum Grenzwert gem. Ziff. 110.4.1.4.1

Bei nachgewiesenem und ausgeübtem Besuchsrecht wird gemäss Ziff. 10.4.2, sofern der Bedarf ausgewiesen ist, ein zusätzliches Zimmer gewährt und der Grenzwert entsprechend erhöht.

Bei betreutem Wohnen werden die stationären Kosten gemäss Ziff. 10.4.7 einbezogen.

Beim begleiteten Wohnen werden bei Vorliegen eines Betreuungskonzeptes die Betreuungskosten gem. Ziff. 10.4.8 angerechnet. Die Mietzinsgrenzwerte werden gemäss Ziff. 110.4.1.4.1 angewendet.

Nebenkosten gem. Ziff. 10.4.5

4.1.5 Fremdbetreuung

Kosten Fremdbetreuung von Kindern gem. Ziff. 11.2

4.2 Einnahmen

Dem Lebensbedarf werden die Einnahmen der Unterstützungseinheit gegenübergestellt.

- Pro erwerbstätige Person werden vom Erwerbseinkommen CHF 200, maximal aber CHF 400 pro Unterstützungseinheit nicht als Einnahmen berechnet.
- Eine Hilflosenentschädigung der IV und andere gleichartige Leistungen werden als zweckgebundene Leistungen bei hilflosen Personen nicht als Einnahmen angerechnet.
- Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen werden bei der Erstberechnung als Einnahmen angerechnet, falls sie innert nützlicher Frist geltend gemacht werden können.
- Ausbildungsbeiträge werden im Umfang der Pauschalen, welche das Amt für Ausbildungsbeiträge für die Ausbildungskosten vorsieht, nicht als Einnahme berücksichtigt. Dasselbe gilt für Beiträge an Transport- und Verpflegungskosten, soweit diese nicht im Grundbedarf enthalten sind.

4.3 Bedürftigkeitsermittlung

Vermögen die Einnahmen den Lebensbedarf nicht zu decken, so liegt Bedürftigkeit vor und es erfolgt eine Unterstützung gemäss den vorliegenden Unterstützungsrichtlinien.

Bei permanenten und beträchtlichen Einkommensschwankungen wird die Bedürftigkeit mit den Einkommenswerten einer längeren Periode errechnet.

5 Die Unterstützungseinheit

Als Unterstützungseinheit gelten in der Regel folgende Personen und Personengruppen, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben und gegenseitige Unterhalts- oder Unterstützungspflichten bestehen:

- a) allein stehende Personen ohne Kinder
- b) allein stehende Personen mit Kindern
- c) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare ohne Kinder
- d) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit Kindern
- e) Kinder mit eigenem Wohnsitz gem. Art. 7 Abs. 3 ZUG

Kinder gemäss Buchstaben b und d bilden indessen eine eigene Unterstützungseinheit, wenn sie mit ihrem eigenen Einkommen ihren Bedarf gemäss Ziffer 4 selbstständig decken können. Voraussetzung ist, dass das Einkommen zuzüglich allfälliger Ansprüche gegenüber Dritten den Bedarf um CHF 200 überschreitet.

Werden in einer Unterstützungseinheit zusammenlebende Personen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt, können getrennte Unterstützungsdossiers geführt werden, wobei bei der Berechnung des Budgets der Grundsatz der Unterstützungseinheit zu wahren ist.

6 Unterstützung von jungen Erwachsenen

6.1 Grundsatz

Unter die Kategorie der jungen Erwachsenen fallen Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Junge Erwachsene werden zu den üblichen Ansätzen unterstützt, wenn sie

- bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben oder
- mit Kindern, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig sind, im gleichen Haushalt leben.

6.2 Junge Erwachsene in Ausbildung

Da das ZGB die Eltern verpflichtet, für den Unterhalt der Kinder bis zum ordentlicherweise möglichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung aufzukommen und an Ausbildungskosten das Amt für Ausbildungsbeiträge Stipendien ausrichtet, sollte Bedürftigkeit in dieser Bevölkerungsgruppe nicht vorkommen. Aus verschiedenen Gründen gibt es sie dennoch. Deshalb gelten für junge Erwachsene in Aus-

bildung die nachfolgend genannten Regeln. In allen Fällen, in denen weder die Voraussetzungen gemäss a) noch b) vorliegen, ist die Unterstützung abzulehnen.

- a) Junge Erwachsene in Erstausbildung, deren Eltern gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB unterhaltspflichtig sind, werden nur unterstützt, soweit die elterliche Familie bedürftig ist. Die diesbezüglichen Bedarfsberechnungen werden unter der Annahme eines gemeinsamen Haushalts vorgenommen.

Die maximale Unterstützung junger Erwachsener in Ausbildung umfasst in diesen Fällen die Krankenversicherung und den pro Kopf-Anteil am Gesamtbedarf des elterlichen Haushalts bei Zusammenwohnen ohne Berücksichtigung der externen Wohnkosten des jungen Erwachsenen.

Wenn die zur Prüfung der elterlichen Bedürftigkeit notwendigen Unterlagen nicht beigebracht werden, erfolgt keine Unterstützung.

- b) Wenn aus triftigen Gründen ein Zusammenleben zwischen Eltern und mündigen Kindern in Ausbildung nicht zumutbar oder mit den Bedürfnissen der Ausbildung nicht vereinbar ist, kommen unter Berücksichtigung der elterlichen Unterhaltspflicht die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – zur Anwendung.

Hat eine andere Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen für getrenntes Wohnen entschieden, ist dieser Entscheid in der Regel zu übernehmen. Ansonsten entscheidet eine den Sozialberatern und -beraterinnen übergeordnete Person oder Behörde, die von der jeweiligen Sozialhilfestelle zu bezeichnen ist.

Als triftiger Grund gilt insbesondere, dass

- junge Erwachsene bereits vor Eintritt der Bedürftigkeit eine eigene Wohnung bezogen haben, wenn sie dabei realistischerweise annehmen durften, dass sie sie längerfristig aus eigenen Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkünften finanzieren könnten und dies auch während mehrerer Monaten getan haben.
- junge Erwachsene ohne Ausbildung von der Sozialhilfe unterstützt wurden und sich während dieser Unterstützung zum Absolvieren einer Erstausbildung entschlossen haben.

Bis zum Vorliegen eines diesbezüglichen Entscheids kann eine provisorische Unterstützung erfolgen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die provisorische Unterstützung längstens bis zur nächstmöglichen Mietvertragskündigung weitergeführt.

6.3 Junge Erwachsene ohne Ausbildung

Für junge Erwachsene, die bisher auf eine Ausbildung verzichtet haben, ist der Aufnahme einer zumutbaren und nachhaltigen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gemäss Integrationsauftrag des SHG hohe Priorität zuzumessen. Da mit Eintritt der Mündigkeit die elterliche Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB wegfällt, gilt folgende Regelung:

Für junge Erwachsene, die weder eine Ausbildung abgeschlossen haben, noch sich in einer solchen befinden, kommen unter Berücksichtigung der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328/329 ZGB die Ansätze gemäss URL, maximal aber diejenigen für den Zweipersonen-Haushalt - auf die Einzelperson umgerechnet - zur Anwendung.

Für die Wohnkosten gilt maximal der halbe Ansatz eines Zweipersonen-Haushalts.

7 AHV-Vorbezug und Bezug von Vorsorgeguthaben

Leistungen der AHV gehen der Sozialhilfe vor und werden im Budget angerechnet. Personen, die die Voraussetzungen für den AHV-Vorbezug erfüllen, sind in der Regel verpflichtet, diesen zu beantragen.

Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge gehen der Sozialhilfe vor und werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet. Sie sind in der Regel bei Eintritt des Versicherungsfalles auszulösen:

- IV: Bei Zusprechung einer IV-Rente
- AHV: Im Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs

Werden Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge vor Eintritt des Zeitpunktes eines möglichen AHV-Vorbezugs ausgelöst, wird der Betrag bei der Bedarfsberechnung als Vermögen angerechnet und die betreffende Person von der Sozialhilfe abgelöst.

Erfolgt die Auslösung des Vorsorgeguthabens ohne vorgängige Information an die Sozialhilfe und erhält diese nachträglich davon Kenntnis, so erfolgt neben der Ablösung eine Rückforderung nach Massgabe von § 19 Abs. 1 SHG.

8 Nothilfe

8.1 Umfang der Nothilfe bzw. der Leistungen nach Art. 12 BV

Die Nothilfe beinhaltet die sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens und umfasst folgende Leistungen:

- Der Unterstützungsbeitrag beträgt CHF 12 pro Tag und Person. In begründeten Ausnahmefällen können die Ansätze der Nothilfe maximal bis zu den Tarifen der Unterstützungsrichtlinien für Asylsuchende (Ziff. 1 URL Asyl) erhöht werden.
- Die Unterbringung erfolgt in der Regel in der Notschlafstelle; vulnerable Personen werden in besonderen Strukturen der Sozialhilfe untergebracht.
- Medizinische Notversorgung in allen Fällen:
Untersteht die unterstützte Person der Versicherungspflicht von Art. 3 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 1 ff. KVV umfasst die medizinische Notversorgung folgende von der Sozialhilfe gedeckte Kosten: Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in der Regel im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie inkl. minimale Kostenbeteiligung für Kosten der notwendigen medizinischen Versorgung, wobei für abgewiesene Asylsuchende Art. 92d KVV Anwendung findet.

In besonderen Situationen können Unterstützungsbeitrag und Unterbringung auch in anderer Form ausgestaltet bzw. ausgerichtet werden.

8.2 Personen mit Aufenthaltsregelung in anderen Kantonen

Die Nothilfe für Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsregelung in einem anderen Kanton ist zeitlich maximal bis zur frühestmöglichen Rückkehr in den Kanton, in dem die Aufenthaltsregelung besteht, zu gewähren.

9 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

9.1 Kürzungsumfang, Einstellungsvorbehalt

Der Kürzungsumfang beträgt grundsätzlich bis zu 15% des Grundbedarfs zuzüglich Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag. Situationsbedingte Leistungen unterliegen der Kürzung, wenn sie in gesundheitlicher, erwerblicher oder sozialer Hinsicht nicht unerlässlich sind.

Kommt die unterstützte Person im fortgesetzten Masse und ohne schwerwiegende Gründe der geforderten zumutbaren Selbsthilfe zur Behebung der Bedürftigkeit oder ihren anderen Mitwirkungspflichten nicht nach, und ist trotz mehrfacher Kürzung gemäss vorstehendem Grundsatz keine Verhaltensänderung erkennbar, kann die Sozialhilfe für die Dauer von maximal 6 Monaten den Kürzungsumfang auf 30% des Grundbedarfs erhöhen zuzüglich der vorstehend erwähnten Zusatzleistungen, sofern keine mildere Massnahme zum gleichen Ziel führt.

Vorbehalten ist eine Leistungseinstellung gestützt auf § 3 SHG.

9.2 Sanktionierung der Unterstützungseinheit bzw. einzelner Mitglieder

Sind die Voraussetzungen für eine Kürzung, Verweigerung oder Einstellung von Unterstützungsleistungen bezüglich einer Unterstützungseinheit erfüllt, kann die entsprechende Sanktion auch nur gegenüber einzelnen Mitgliedern der Unterstützungseinheit verfügt werden.

10 Materielle Grundsicherung (SKOS Kapitel B)

10.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (SKOS B.2.2)

Eine Unterstützungsperiode umfasst grundsätzlich einen Monat. Die Monatspauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt beträgt CHF 986 für eine Einzelperson und erhöht sich gemäss Äquivalenzskala der SKOS für jede weitere Person. Auch bei kürzeren Bedürftigkeitsperioden ist die SKOS-Monatspauschale in Verrechnung mit dem verfügbaren Einkommen anwendbar.

Haushaltsgrösse	Monatspauschale	pro Person
1 Person	986	986
2 Personen	1509	755
3 Personen	1834	611
4 Personen	2110	528
5 Personen	2386	477
6 Personen	2662	444
7 Personen	2938	420
pro weitere Person	+276	

Als kleinstmögliche Unterstützungseinheit kann ein Tag zur Anwendung kommen. Dabei gelten folgende Werte (Pauschale x 12 ./ 365, gerundet):

Haushaltsgrösse	Tagesansatz	pro Person
1 Person	32.40	32.40
2 Personen	49.60	24.80
3 Personen	60.30	20.10
4 Personen	69.40	17.40
5 Personen	78.40	15.70
6 Personen	87.50	14.60
7 Personen	96.60	13.80
pro weitere Person	+9.10	

Die Bemessung des Grundbedarfs erfolgt bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften grundsätzlich nach Kopf-Anteilen (Quoten) im Haushalt. Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften wird der Grundbedarf unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

10.2 Personen ohne eigenen Haushalt in stationären Einrichtungen (SKOS B.2.5)

Die Pauschale beträgt CHF 385 pro Monat oder CHF 13 pro Tag für die erwachsene Person. Für begleitende Kinder gilt die Hälfte dieses Ansatzes, also CHF 193 pro Monat oder CHF 6.50 pro Tag.

Als stationäre Einrichtungen gelten Institutionen, die umfassende Pensionsarrangements (Unterkunft und Verpflegung) anbieten.

Bei Aufenthalt in der Notschlafstelle gilt Ziff. 10.4.9

Bei Personen, die sich in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, dienen das Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB oder allfälliges Ersatzeinkommen sowie Taschengeld und weitere eigene Mittel der Deckung der persönlichen Auslagen und Gesundheitskosten. Können damit notwendige Ausgaben nicht bestritten werden, können situationsbedingt Leistungen erbracht werden.

Für den Fall, dass kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaftet oder Taschengeld bezogen werden kann, werden eine Pauschale für den Grundbedarf von CHF 255 pro Monat oder 8.40 pro Tag sowie bei Bedarf weitere situationsbedingte Leistungen ausgerichtet, soweit keine vorrangigen Mittel zur Verfügung stehen.

Für fremdplatzierte Kinder richtet die Sozialhilfe eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten aus. Die Pauschale orientiert sich in der Höhe am Alter des Kindes sowie daran, ob es in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Erhöht sich die Pauschale aufgrund des Alters des Kindes, entfaltet dies Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das Kind das betreffende Alter erreicht. Die Finanzierung der Heimkosten sowie des Pflegebeitrags erfolgt über das Erziehungsdepartement.

Alter	Nebenkostenpauschale	
	Heim	Pflegefamilie
bis 5 Jahre	170.00	170.00
6 bis 9 Jahre	300.00	170.00
10 bis 12 Jahre	300.00	200.00
13 bis 15 Jahre	330.00	200.00
16 bis 18 Jahre	385.00	225.00

Die Nebenkostenpauschale deckt die Ausgabenpositionen gemäss Kapitel B.2.I der SKOS-Richtlinien. Ferner sind damit in der Regel auch Freizeitkosten, ausgenommen Schullagerkosten, zu finanzieren. Muss im Einzelfall das Kind mit der Nebenkostenpauschale den von der Sozialhilfe nicht gedeckten Prämienanteil für die KVG-Versicherung finanzieren, kann die Sozialhilfe den ungedeckten Prämienanteil übernehmen, wenn ein begründeter Antrag des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) vorliegt.

10.3 Obdachlose

Der Grundbedarf für Obdachlose entspricht dem Anteil einer Einzelperson in einem Zweipersonenhaushalt.

10.4 Wohnungskosten (SKOS B.3)

10.4.1 Kostengrenze

Für Mietzinse oder Mietzinsanteile exkl. Nebenkosten werden die effektiven Kosten übernommen, aber maximal die nachstehenden Beträge:

Anzahl Personen	Nettomiete
1 Person	700
2 Personen	1'000
Alleinerziehende mit einem Kind nach dem 1. Geburtstag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1'150
3 Personen	1'350
4 Personen	1'600
5 und mehr Personen	2'000

Übersteigen die effektiven Kosten die genannten Kostengrenzwerte, können die effektiv anfallenden Kosten maximal während sechs Monaten übernommen werden.

Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, werden in der Regel die für die jeweilige Haushaltsgrösse geltenden Wohnkosten auf die Personen aufgeteilt.

Beim begleiteten Wohnen einer Einzelperson wird immer der Ansatz für einen 1-Personenhaushalt bezahlt. Dies gilt auch für junge Erwachsene.

Mietzinsgarantien oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen. Aufnahme- bzw. Einschreibgebühren zur Errichtung einer Mietkaution sowie wiederkehrende Kautionskommissionen werden vergütet, sofern die Kosten im marktüblichen Durchschnitt liegen.

Für möblierte Wohnungen können die geltenden Maximalwerte um höchstens 20% überschritten werden.

10.4.2 Anwendung der Grenzwerte

Ausnahmsweise kann ein höherer Grenzwert angewendet oder der effektive Mietzins übernommen werden. Folgende Gründe können eine Ausnahme begründen:

- Gesundheitssituation
- Familiäre und soziale Situation

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Entscheidungen über Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben und stets zu befristen.

Entstehen aus getrenntem Wohnen von verheirateten Personen oder von Personen in eingetragener Partnerschaft Mehrkosten, sind diese zu berücksichtigen, wenn die Situation gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind (Unzumutbarkeit, berufliche Gründe etc.). Liegen in einem solchen Fall keine vereinbarten Unterhaltsbeiträge vor, wird von der unterstützten Person verlangt, dass sie innert 30 Tagen ab Unterstützungsbeginn eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

10.4.3 Mietanteil bei volljährigen Personen im Haushalt der Eltern/eines Elternteils oder im Haushalt eines Kindes

Volljährige Personen im Haushalt der Eltern/eines Elternteils oder eines Kindes werden normalerweise ohne Mietanteil unterstützt. Der Mietanteil wird nur ausgerichtet:

- beim Bezug einer grösseren Wohnung zwecks gemeinsamen Wohnens;
- bei Reduktion von Sozialversicherungsleistungen an die Eltern/den Elternteil oder an das Kind wg. der Anwesenheit des/der Unterstützten (z.B. Kürzung Mietanteil bei EL)
- beim Resultieren eines Fehlbetrags nach Gegenüberstellung des Lebensbedarfs und der Einnahmen der Eltern/eines Elternteils oder des Kindes in Anlehnung an die Berechnung der Haushaltsentschädigung.

Für junge Erwachsene in Ausbildung gelten die Regelungen gemäss Ziff. 6.2 dieser Richtlinien.

10.4.4 Rückwirkende Übernahme von Mietzinsen

Zur Sicherung günstigen Wohnraums (sozialhilferechtlich erhaltenswerte Wohnungen) können Mietzinsausstände für maximal 3 Monate rückwirkend übernommen werden.

10.4.5 Nebenkosten, Hausrats- und Haftpflichtversicherung

Es werden die Nebenkosten, welche unmittelbar aus dem Wohnbedürfnis resultieren (wie Heizung, Warmwasser etc.), gemäss Mietvertrag erstattet. Nicht übernommen werden die Kosten für Leistungen, welche aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind (wie insbesondere Kabelanschlussgebühren für Radio/TV/Internet), auch wenn sie im Mietvertrag enthalten sind.

An Hausrats- und Haftpflichtversicherungen werden folgende Maximalbeiträge geleistet:

Versicherungsart	Versicherung für	Grenzwert pro Jahr
Haftpflicht	Einzelperson	130
	Familien	170
Hausrat (Zimmerzahl gem. Mietvertrag)	1 Zimmer	95
	2 Zimmer	165
	3 Zimmer	190
	4 Zimmer	245
	5 Zimmer	275

10.4.6 Umzugskosten

Für Kosten im Zusammenhang mit Wohnungswechseln (Materialtransporte, Räumungs- und Reinigungskosten usw.) können pro Fall und Kalenderjahr maximal folgende Beträge bewilligt werden, sofern der Umzug in eine günstigere Wohnung erfolgt:

- Einzelpersonenhaushalt CHF 800
- Mehrpersonenhaushalt CHF 2'200

Bei Vorliegen besonderer Erschwernisse, vornehmlich gesundheitlicher Art, können diese Beträge im Rahmen der situationsbedingten Leistungen auf Antrag überschritten werden oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch im Falle eines Umzugs in eine teurere Wohnung zugesprochen werden.

10.4.7 Betreutes Wohnen

Als betreutes Wohnen gilt die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung durch eine vom Kanton anerkannte Institution, mit der der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das Amt für Sozialbeiträge führt eine Liste der betreffenden Institutionen. Die Kosten des betreuten Wohnens können von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn

- eine soziale Indikation besteht
- ein befristeter Aufenthalt der Wiederherstellung der Wohnkompetenz dient
- oder eine behördliche oder gerichtliche Unterbringung erfolgt ist

In der Regel besteht eine soziale Indikation, wenn das betreute Wohnen gemäss Indikationsrichtlinien des Amtes für Sozialbeiträge angezeigt ist. Eine Indikation besteht auch, wenn das Amt für Sozialbeiträge eine Kostenübernahmegarantie geleistet hat. Die Sozialhilfe kann die Indikation im Einzelfall überprüfen, wenn die Indikation aufgrund der Richtlinien nicht eindeutig ist.

Die maximal anrechenbaren Kosten betragen CHF 79 pro Tag, sofern Institution und Kanton keine andere Abgeltung vertraglich vereinbart haben.

In Ausnahmesituationen kann die Sozialhilfe den ordentlichen Nettoaufwand von Behindertenheimen berücksichtigen, die nicht auf der oben angeführten Liste figurieren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine dringliche temporäre Unterbringung in Ermangelung einer anderen geeigneten Platzierung.
2. Die betreffende Person ist nicht invalid und hat daher keinen Anspruch auf Kantonsbeiträge nach Art. 2 IFEG (SR 831.26).

Depotleistungen für stationäre Unterbringungen werden nicht übernommen.

Dauert eine stationäre Unterbringung einer Einzelperson länger als sechs Monate, entfällt der Anspruch auf gleichzeitige Übernahme von Wohnungskosten ab dem nächstmöglichen Kündigungstermin seit Kenntnis der Aufenthaltsdauer. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Heimurlaube vorgesehen sind, sowie begründete Einzelfälle.

10.4.8 Begleitetes Wohnen

Bei einer vom Kanton anerkannten Institution des begleiteten Wohnens, mit der der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die vertraglich vereinbarte Abgeltung von der Sozialhilfe übernommen werden, sofern eine soziale Indikation besteht. In der Regel besteht eine soziale Indikation, wenn die Begleitung gemäss Indikationsrichtlinien des Amtes für Sozialbeiträge angezeigt ist. Das Amt für Sozialbeiträge führt eine Liste der betreffenden Anbieter.

10.4.9 Notschlafstelle

Die Kosten für die Übernachtung in der Notschlafstelle werden der Notschlafstelle vergütet.

10.5 Gesundheit

10.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen (SKOS B.5)

Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfalldeckung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie (jährlich festgelegt vom Eidg. Departement des Innern für die Berechnung der Ergänzungsleistungen). Die Unfalldeckung wird nur übernommen, wenn keine Versicherung nach UVG vorliegt. Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die Sozialhilfe Krankheitskosten in der Regel im Rahmen der minimalen Franchise und des Selbstbehalts für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Für die allfällige Übernahme von Kosten nicht KVG-pflichtiger Leistungen vgl. Ziff. 11.7 (Situationsbedingte Leistungen).

An Klientinnen und Klienten, die während der Unterstützungsdauer in ein HMO-Modell oder eine andere kostendämpfende Versicherungsform überwechseln und damit ihre Prämienkosten unter 90% der kantonalen Durchschnittsprämie senken, werden für die Dauer von maximal einem Jahr pro überwechselnde Person folgende monatliche Leistungen ausgerichtet:

- Erwachsene (über 25 Jahre) CHF 25
- Jugendliche (18 – 25 Jahre) CHF 15
- Kinder (unter 18 Jahren) CHF 10

Eine Erhöhung der Franchise gilt trotz Senkung der Prämie nicht als kostendämpfende Massnahme, weil sie Kosten vom Versicherer auf den Versicherten bzw. auf die Sozialhilfe verschiebt.

10.5.2 Zahnarztkosten (SKOS C.1.4)

Falls kein wesentliches Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und behandelndem Zahnarzt/-ärztin besteht, sind zahnärztliche Behandlungen durch die Öffentlichen Zahnkliniken Basel vorzunehmen. Ein wesentliches Vertrauensverhältnis wird dann angenommen, wenn die letzte Behandlung beim Privatzahnarzt/bei der Privatzahnärztin nicht länger als 18 Monate zurückliegt oder wenn ein behandelnder Hausarzt/eine behandelnde Hausärztin seinen Patienten/seine Patientin im Zusammenhang mit einer Krankheit einem Zahnarzt/einer Zahnärztin seines Vertrauens zuweist. Der SUVA-Tarif bleibt jedoch immer verbindlich.

Kostenvoranschläge von Privatzahnärzten/-ärztinnen über CHF 3'000 sind zu überprüfen, um „Luxussanierungen“ vorzubeugen.

11 Situationsbedingte Leistungen (SKOS Kapitel C)

Situationsbedingte Kosten gehören nicht zu den Normleistungen der Sozialhilfe. Leistungen, die unter diesem Titel einmalig oder regelmässig erbracht werden, orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (Kapitel C.1). Sie sind protokollarisch festzuhalten und nachvollziehbar zu begründen. Damit soll nicht nur eine nachträgliche Kontrolle ermöglicht werden, sondern auch und vor allem eine allgemein anwendbare Beurteilungspraxis im ganzen Kantonsgebiet.

Bevorschussungen von nicht anerkannten situationsbedingten Kosten sind restriktiv zu handhaben. Sofern sie unumgänglich sind, ist innerhalb angemessener Frist eine Verrechnung mit dem Grundbedarf vorzunehmen.

11.1 Erwerbskosten (SKOS C.1.1)

Die effektiv mit einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit zusammenhängenden, bezifferbaren zusätzlichen Kosten sind für jede erwerbstätige Person anzurechnen. Unkosten, die im Zusammenhang mit lohnmässig nicht honorierten Leistungen anfallen, werden in der Regel nicht übernommen.

Für den Arbeitsantritt benötigte Anschaffungen (z.B. Arbeitskleider, Arbeitsschuhe) sind, soweit vom Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestellt, anzurechnen.

11.2 Fremdbetreuung von Kindern (SKOS C.1.3)

Die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern werden übernommen.

11.3 Schule, Kurse, Ausbildung (SKOS C.1.2)

Erstausstattungen für Eintritt in den Kindergarten, Schule, Ausbildung sowie Schulmaterial wie Bücher und die für den Unterricht notwendigen Utensilien sind angemessen zu übernehmen.

Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn dieser vom zuständigen Lehrkörper empfohlen wird und sowohl der Nachhilfeunterricht als auch die Kosten angemessen sind.

Kosten für obligatorische Schullager werden angemessen übernommen.

Ist es dem Schulkind stundenplanbedingt nicht möglich, das Mittagessen zuhause einzunehmen, sind die Verpflegungskosten angemessen zu übernehmen, sofern es keine vergünstigten Verpflegungsmöglichkeiten gibt (z.B. Kantine/Mensa, Küche/Mikrowelle).

11.4 Freizeitaktivitäten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (gemäss Ziff. 6 unterstützt)

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die pädagogische und/oder präventive Ziele haben, können bis zu einem Betrag von CHF 600 pro Kind und Kalenderjahr übernommen werden.

11.5 Ferien, Erholung (SKOS C.1.5)

Ferienbeiträge können nur durch private Stiftungen ausgerichtet werden.

11.6 Weitere situationsbedingte Leistungen (SKOS C.1.5)

"Kleine Haushaltgegenstände" sind gem. B.2.1 im Grundbedarf I enthalten.

Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände können bei ausgewiesenem Bedarf (wesentliche Veränderungen in Familienkonstellation und/oder Wohnsituation) in angemessener Höhe übernommen werden. Sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen (z.B. bei Matratzen), gelten die Preise des Secondhand-Markts als zumutbar.

Reparatur oder Ersatz von allgemein üblichen Haushaltgeräten (Kühlschrank, Staubsauger, Waschmaschine, Bügeleisen, Nähmaschinen) sind zu übernehmen, wenn die Kosten dafür im Einzelfall CHF 50 übersteigen, wenn die Geräte nicht Bestandteil der gemieteten Wohnung sind, nicht der Garantieleistung durch den Verkäufer unterstehen, nicht mutwillig zerstört wurden und wenn das zu reparierende oder zu ersetzende Gerät angemessen lang in Gebrauch war.

Bei Reisen, namentlich zur Arbeit, über den Lokalverkehr (Tarifverbund Nordwestschweiz) hinaus, werden die Kosten für Fahrkarten zum Tarif der 2. Klasse und Halbtax des öffentlichen Verkehrs vergütet, sofern die Reisen unumgänglich sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen. Das Halbtaxabonnement ist im Grundbedarf enthalten. Können verhältnismässige, unumgängliche, regelmässige Reisen nicht mit dem öffentlichen Verkehr durchgeführt werden, können weitergehende Kosten übernommen werden.

Die Anschaffung von Musikinstrumenten ist über gemeinnützige Fonds und Stiftungen zu finanzieren.

Die Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, die im zivilrechtlichen Bereich notwendig sind, können übernommen werden.

Bei Erstgeborenen ist die Ausstattung mit einer Pauschale von CHF 800 (inkl. Kinderwagen) zu entschädigen, Mobiliar ausgenommen. Auslagen für weitere Babys und Kosten für Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildung, Brustpumpe, Säuglingswaage etc. sind nach Bedarf zu berücksichtigen.

Gebühren für die Erstaussstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln und von schweizerischen Identitätskarten werden übernommen, sofern ein Erlass nicht möglich ist.

Gebühren im Zusammenhang mit der Erstaussstellung und Verlängerung von Pässen werden übernommen, wenn besondere Umstände einen gültigen Pass erfordern. Ein besonderer Umstand leitet sich grundsätzlich aus der Zielsetzung des Integrationsprozesses ab und ist namentlich gegeben, wenn die Aufenthaltsbewilligung wegen Fehlens eines gültigen Passes nur mit einer Bestätigung verlängert wird, diese die unterstützte Person in der Arbeitssuche gegenüber Mitkonkurrenten jedoch behindert.

11.7 Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen (SKOS C.1.4)

Die Sozialhilfe kann krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen finanzieren, wenn sie nachweislich

- nicht durch Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung ersetzt werden können;
- nur dadurch eine erhebliche Verbesserung der Gesundheitssituation bzw. der Arbeitsfähigkeit erreicht werden kann; oder
- eine einmalige und kostengünstige Leistung beinhalten.

Ebenfalls kann der zusätzliche privatrechtliche Versicherungsschutz übernommen werden, sofern dies eine kostengünstige Lösung darstellt.

12 Berufliche und soziale Integration

12.1 Anrechnung von Einkommen und Einkommensfreibetrag

Einkommen werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet, soweit sie den Betrag von CHF 150 pro Monat überschreiten.

Auf Erwerbseinkommen (inkl. 13. Monatslohn) wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens, maximal CHF 400 pro erwerbstätige Person gewährt. Ausgenommen sind Erwerbsersatzeinkommen (Renten, Taggelder), Entgelte, die in offensichtlicher Weise unter den marktüblichen Ansätzen liegen oder deren zugrunde liegende Tätigkeit die Integration in den ersten Arbeitsmarkt behindert, Entgelte aus Hilflosenentschädigung, Kinder- und Ausbildungszulagen, Stipendien, Arbeitsentgelt im Rahmen des Straf- und Massnahmevollzugs usw.

Liegt das monatliche Erwerbseinkommen zwischen CHF 150 und CHF 450 beträgt der Einkommensfreibetrag CHF 150.

Entgeltliche Praktika gelten als Erwerbstätigkeit im Sinne des Einkommensfreibetrags.

12.2 Integrationszulage

Personen in Haft, im Straf- oder Massnahmevollzug haben keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

12.2.1 Integrationszulage für eine Integrationsleistung

Pro Monat wird eine Integrationszulage von CHF 100 ausgerichtet, wenn eine unterstützte Person nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit an Stelle einer Erwerbstätigkeit

- an einem Programm/Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung teilnimmt;
- eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolviert;
- eine andere unentgeltliche und regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistungen erbringt;
- sich der Pflege von Angehörigen widmet

Diese Aktivitäten müssen von einer hierfür qualifizierten Institution oder soweit dies nicht möglich ist, durch eine qualifizierte Drittperson bestätigt werden.

12.2.2 Minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen

Ziff. 12.2.2 ist aufgehoben.

12.2.3 Integrationszulage für Alleinerziehende

Alleinerziehende Personen, die wegen Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit, noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von CHF 200 bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes. Sofern ein weiteres Kind noch nicht 4 Jahre alt ist, wird die Zulage bis zu seinem 4. Geburtstag geleistet.

Ist ein weiteres Kind am 01.01.2017 bereits 4 Jahre alt, aber noch nicht schulpflichtig, so wird die Integrationszulage bis zum Schuleintritt oder längstens bis am 31.12.2017 weiterhin ausgerichtet.

12.2.4 Kumulationsverbot

Einkommensfreibeträge und / oder verschiedene Integrationszulagen können nicht kumuliert werden.

12.3 Unterstützung bei beruflicher Selbständigkeit

Personen können im Rahmen der materiellen Grundsicherung gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien unterstützt werden, wenn sie:

- eine selbständige Tätigkeit ausüben und in eine Notlage geraten; oder
- während der Unterstützung und im Einverständnis der Sozialhilfe zur Verhinderung der sozialen Desintegration (fehlender Vermittlungsfähigkeit) eine selbstän-

dige Tätigkeit aufnehmen.

Die Unterstützung durch die Sozialhilfe darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Voraussetzung für die Weiterführung oder die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit ist, dass ein branchenüblicher Stundenlohn erreicht wird. In diesem Fall erfolgt eine Unterstützung während maximal eines Jahres. Danach ist die Weiterführung der selbständigen Tätigkeit nur möglich, wenn aufgrund der Umstände (Alter, Arbeitsmarkt) wenig Aussicht besteht, eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zu finden.

12.4 Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration

12.4.1 Integrationsmassnahmen

Die Integrationsmassnahmen können folgende Bereiche umfassen:

- Vermittlung von Arbeits- und Einsatzplätzen, vorübergehend oder dauernd, mit dem Ziel, sich an einen Arbeitsrhythmus zu gewöhnen, bestimmte Fertigkeiten zu testen oder zu trainieren, eine Tagesstruktur zu gewinnen oder zum materiellen Unterhalt beizutragen.
- Beschäftigung mit Bildungs- und Förderungsanteil, zeitlich begrenzt, mit dem Ziel, die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.
- Individuelle Fördermassnahmen (Coaching), zeitlich begrenzt, mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt.
- Standardisierte Kurse und Ausbildungen, zeitlich begrenzt, mit gezielter Befähigung für den Arbeitsmarkt.

Alle Massnahmen mit dem Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden soweit als möglich in Zusammenarbeit mit dem AWA Basel-Stadt geplant und durchgeführt.

12.4.2 Subsidiäre Finanzierung von Massnahmen des AWA und der IV-Stelle

Zur Vermeidung unnötiger und schädlicher Verzögerungen kann im Sinne der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) die subsidiäre Finanzierung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der beruflichen Integration übernommen werden, wenn diese auf einer Empfehlung des AWA oder der IV-Stelle beruht, ein Finanzierungsentscheid der zuständigen Stelle aber noch nicht vorliegt.

12.4.3 Dauer und Ziel von Massnahmen

Für jede Massnahme sind Dauer und Ziel festzulegen. Bei längerer Dauer (über 6 Monate) sind Zwischenziele zu vereinbaren. Am Ende der Massnahme oder des Zwischenschrittes ist die Zielerreichung zu überprüfen, um die Wirksamkeit der Massnahmen sowohl im Einzelfall wie generell zu beurteilen.

12.4.4 Kostenzuordnung

Bei den Kosten der dargestellten Massnahmen handelt es sich um individuelle Unterstützungskosten der Sozialhilfe, also um Subjektfinanzierungen. Sie sind deshalb im Rahmen der Unterstützungsbuchhaltung erkennbar zu verbuchen und auszuweisen.

12.5 Schuldenbereinigung

Die Beratung mit dem Ziel der Schuldenbereinigung und -sanierung kann Aufgabe der Sozialhilfe sein. Die dafür eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Eine Delegation der Schuldenberatung und -sanierung an eine Fachstelle ist möglich. Die dadurch entstehenden Verfahrenskosten sind durch den zu erwartenden Integrationseffekt gerechtfertigt. Der Einsatz öffentlicher Finanzmittel für die Schuldentilgung ist unzulässig. Gegebenenfalls sind Stiftungen und Fonds einzubeziehen.

Der Erlass vorbestehender Steuerschulden ist anzustreben.

12.6 Hilfe bei der Wohnungssuche

Die Beratung mit dem Ziel der Hilfe bei der Wohnungssuche kann Aufgabe der Sozialhilfe sein. Eine Delegation der Hilfe bei der Wohnungssuche ist möglich.

12.7 Rückerstattung

Einkommensfreibeträge gemäss Ziffer 12.1 und Integrationszulagen gemäss Ziffer 12.2 sowie Kosten für Massnahmen nach den Ziffern 12.4, 12.5, 12.6 und der Bonus gemäss Ziffer 2 des Anhangs II unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

13 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich in einer Situation befinden oder in eine Situation geraten, welche eine berufliche Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit auf Dauer unwahrscheinlich erscheinen lässt, ist eine Möglichkeit immer auch die Reintegration im Ursprungsland. Rückkehrberatung ist daher Teil der Sozialberatung. Entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe bieten diese Dienstleistung an.

Die Rückkehrberatung steht auch Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz im Rahmen der Nothilfe zur Verfügung.

Rückkehrhilfe für Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist die finanzielle Hilfe, die gemäss im Einzelfall zu erstellendem Reintegrationsbudget auf Antrag der Sozialhilfebehörde durch das Departement bewilligt werden kann. Die Höhe der Rückkehrhilfe ist durch das jeweilige Einzel-Reintegrationsbudget definiert, soll aber insgesamt 50 % der im betreffenden Fall zu erwartenden Jahreskosten in der Sozialhilfe nicht überschreiten.

14 Vermögen (SKOS Kapitel E.2)

Grundsatz und Freibeträge (SKOS E.2.1)

Bestehen Vermögenswerte ganz oder teilweise aus Liegenschaften, ist zur Wertermittlung der Verkehrswert heranzuziehen.

Bestehen die Vermögenswerte ganz oder teilweise aus Motorfahrzeugen, so wird zu Beginn der Unterstützung der Wert des Motorfahrzeugs auf 80 Prozent des Eurotax-Wertes (Ankauf) festgelegt und in die Bedarfsberechnung einbezogen. Wird das Motorfahrzeug während der Unterstützung angeschafft, wird der Wert gemäss Kaufvertrag oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, zu 100 Prozent des Eurotax-

Wertes (Ankauf) festgelegt. Keine Anrechnung erfolgt, wenn nachgewiesen ist, dass das Motorfahrzeug mit Ersparnissen aus dem Einkommensfreibetrag oder der Integrationszulage finanziert wurde.

Ist jemand namentlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, kann ausnahmsweise von einer Verwertung abgesehen werden.

15 Entgelte in Lebens- und Wohngemeinschaften (§ 9 SHG und SKOS F.5)

Die Haushaltsentschädigung und der Konkubinatsbeitrag werden nach SKOS-Richtlinien berechnet.

16 Rückerstattung und Erlass

Der Zinssatz für Rückforderungen beträgt 5%. Während der Rückzahlung in Monatsraten von mindestens CHF 100 ruht die Verzinsung. Die fälligen Zinsen sind erst bei vollständiger Tilgung der Schuld mit der letzten Rate in Rechnung zu stellen.

Bei Erlassgesuchen ist für die Beurteilung der grossen Härte das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt in der jeweils gültigen Fassung massgebend.

17 Inkrafttreten

Diese Unterstützungsrichtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Unterstützungsrichtlinien vom 28. November 2016.

Basel, den 2. November 2017

Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Der Vorsteher



Regierungsrat Christoph Brutschin

Anhang I: Richtlinien Asylbereich

Unterstützungsansätze für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

gültig ab 1. Januar 2018, ersetzen die Richtlinien vom 28. November 2016

1. Normalunterstützung nach Haushaltsgrösse und Tag

1 Person	18.50
2 Personen	17.50
3 Personen	16.50
4 Personen	15.30
5 Personen	14.80
6 Personen	13.60
7 Personen	12.70
8 Personen	11.80
9 Personen	11.20
10 Personen	10.70
11 Personen	10.30
12 Personen	10.00

Unterhaltsbeiträge inkl. Verpflegung, Taschengeld, Bekleidung, Körperpflege, allgemeine Haushaltskosten, Radio- und TV-Gebühren, Nachrichtenübermittlung und Transportkosten.

1.1 Unterstützung bei besonderen Unterbringungsformen

Stationäre Unterbringung CHF 10.00 pro Tag und Person

Notfälle: spätestens ab 10. Tag

Geplante Aufenthalte: ab 2. Tag

Für fremdplatzierte Kinder richtet sich die Unterstützung nach Ziffer 10.2 URL.

2. Mietzinsgrenzwerte inkl. Nebenkosten

1 Person	340.00
2 Personen	680.00
3 Personen	1020.00
4 Personen	1340.00
5 Personen	1550.00
6 Personen	1750.00
7 Personen	1950.00
8 Personen	2100.00
9 Personen und mehr	2300.00

2.1 Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände

Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände können bei ausgewiesenem Bedarf (wesentliche Veränderung in Familienkonstellation und/oder Wohnsituation) in angemessener Höhe übernommen werden. Sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen (z.B. Matratzen) gelten die Preise des Secondhand-Marktes als zumutbar.

3. Bonus

Grund	Ansatz CHF	Periode
Arbeit mit Einkommen	Analog URL 12.1. Anrechnung von Einkommen und Einkommensfreibe- trägen	
Teilnahme Beschäftigungsprogramm	20.00	Tag
	10.00	½ Tag
Mithilfe Strukturen (z.B. Wohnungsreinigung Drittwohnung)	20.00	Tag
	10.00	½ Tag

4. Malus

Kürzung der Normalunterstützung in Höhe von maximal CHF 3 pro Tag, wenn die begünstigte Person:

- sich weigert, der zuständigen Stelle über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, oder sie nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen;
- wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- eine zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Unterkunft nicht annimmt;

- d) ein Arbeits- oder Mietverhältnis ohne Absprache mit der zuständigen Stelle auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und somit ihre Lage verschlechtert
- e) die Unterstützungsleistungen missbräuchlich verwendet
- f) sich trotz der Androhung der Kürzung von Unterstützungsleistungen nicht an die Anordnung der zuständigen Stelle hält

Personen, die in Unterkünften auf Grund ihres Verhaltens untragbar sind, können weggewiesen und mit einem Hausverbot belegt werden und im Rahmen der Nothilfe unterstützt werden.

Kürzungen und Wegweisungen sind anzudrohen und zu verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Schwere der Verfehlung zu befristen, dürfen aber nicht länger als 3 Monate aufrechterhalten werden. Im Wiederholungsfall ist nach Ablauf einer Sanktion während weiterer 3 Monate zwar keine erneute Kürzungsandrohung, aber die entsprechende Verfügung in jedem Fall notwendig.

5. Diverses

Bettwäsche	einmalige Abgabe bei Eintritt
Buschi-Set, einmalig	700.00
Erstausstattung Kindergarten, einmalig	max. 150.00
Erstausstattung Schule, zweimalig (Primar und OS)	200.00
Erstausstattung Lehrlinge, einmalig	gemäss Lehrvertrag
Schullager	effektive Elternbeiträge
Weiterführende Deutschkurse (pro Semester)	60.00
Beiträge Spielgruppe	analog Ziff. 11.2 URL
Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen	analog Ziff. 11.6 URL
Pflegebeiträge IV	keine Verrechnung mit der Unterstützung
Kantonale Pflegebeiträge	keine Verrechnung mit der Unterstützung
Krankenkassenprämien	gemäss Sympany-Vertrag
HIV-Test	gegen Rechnung
Brillengestell	max. 150.00
Empfängnisverhütung	gemäss ärztlicher Rechnung
Gesundheitliche Hilfsmittel	Nichtversicherter Anteil gemäss KVG oder IV
Nicht versicherte Medikamente	schriftliche Begründung des Leistungserbringers

6. Unterstützung im Rahmen der Nothilfe

Unter Ziff. 3.2.1 genannte Personengruppen des Asylbereichs.

Basel, den 2. November 2017

Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Der Vorsteher



Regierungsrat Christoph Brutschin

Anhang II: Unterstützungsansätze für Personen mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer)

gültig ab 1. Januar 2018

1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Monatspauschale in CH pro Person	
1 Person	788	788
2 Personen	1211	606
3 Personen	1570	523
4 Personen	1922	481
5 Personen	2251	450
6 Personen	2519	420
7 Personen	2725	389
8 Personen	2871	359
9 Personen	3066	341
10 Personen	3255	326
11 Personen	3446	313
12 Personen	3650	304

Als kleinstmögliche Unterstützungseinheit kann ein Tag zur Anwendung kommen.
Dabei gelten folgende Werte (Pauschale x 12 ./ 365, gerundet.)

Haushaltsgrösse	Tagesansatz in CH	pro Person
1 Person	25.90	25.90
2 Personen	39.80	19.90
3 Personen	51.60	17.20
4 Personen	63.20	15.80
5 Personen	74.00	14.80
6 Personen	82.80	13.80
7 Personen	89.60	12.80
8 Personen	94.40	11.80
9 Personen	100.80	11.20
10 Personen	107.00	10.70
11 Personen	113.30	10.30
12 Personen	120.00	10.00

1.1 Unterstützung bei besonderen Unterbringungsformen

Für Personen in stationären Einrichtungen beträgt der Grundbedarf CHF 11 pro Tag und Person. Im Falle einer notfallmässigen Unterbringung in stationären Einrichtungen ist der Grundbedarf von CHF 11 pro Tag und Person spätestens ab dem 10. Aufenthaltstag zu zahlen, bei geplanten Aufenthalten ab dem 2. Tag.

2. Bonus

Unterstützte Personen, die Eigenaktivitäten erbringen, welche die berufliche und soziale Integration fördern, erhalten folgenden Bonus pro Monat:

Eigenaktivitäten pro Woche	Bonus in CHF pro Monat
30 Stunden oder mehr	200.00
26 bis 29 Stunden	175.00
21 bis 25 Stunden	150.00
16 bis 20 Stunden	125.00
5 bis 15 Stunden	100.00

Den Bonus von CHF 200 pro Monat erhalten auch Alleinerziehende bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes, ohne dass sie die oben erwähnten Eigenaktivitäten wahrnehmen.

Für junge Erwachsene beträgt der Bonus CHF 100, unabhängig davon wie viele Stunden die Eigenaktivität beinhaltet.

Als Eigenaktivitäten gelten z.B.:

- Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung
- Lerneinsätze / Praktika
- Berufslehre (falls Bonus höher als Einkommensfreibetrag)
- Beschäftigungsprogramme
- Deutschkurse (Lektionen, die zwischen 45 und 60 Minuten dauern, gelten als 1 Stunde)
- unentgeltliche und regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienste
- Besuch einer weiterführenden Schule

Die Integrationszulagen gemäss Ziff. 12.2 URL finden für vorläufig aufgenommene Ausländer keine Anwendung.

3. Auslagen für integrationsfördernde Aktivitäten

Ausgewiesene Ausgaben für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Personen, welche durch die Teilnahme an Freizeitaktivitäten entstehen,

die einen integrationsfördernden Charakter haben, können bis zu einem Betrag von CHF 600 pro Person und Kalenderjahr übernommen werden.

Zu den Freizeitaktivitäten mit integrativem Charakter gehören z.B.:

- Teilnahme an Vereinsanlässen, Initiativen wie z.B. Vereinssport u.ä.
- Teilnahme an Angeboten von Freiwilligen für „Flüchtlinge“ wie z.B. Patenschaften oder gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Angebote von und in lokalen Einrichtungen wie Quartiertreffs, Jugendtreffs, etc.
- Kurse und Gruppenangebote (z.B. Mutter-Kind-Gruppen)

Auslagen für Teilnahme an Aktivitäten von und für Menschen aus nur einer Herkunftskultur werden nicht übernommen. Vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt empfohlene Kurse in der Muttersprache für fremdsprachige Kinder können dagegen zusätzlich übernommen werden.

Die Obergrenze von CHF 600 pro Person und Jahr gilt gesamthaft für integrationsfördernde Aktivitäten sowie Ausgaben für Freizeitaktivitäten gemäss Ziff. 11.4 URL.

4. Möglichkeiten der Kumulation

Der Bonus ist mit Auslagen für integrationsfördernde Aktivitäten kumulierbar. Er ist aber nicht mit Einkommensfreibeträgen gemäss Ziff. 12.1 URL kumulierbar. Erzielt die unterstützte Person einen Einkommensfreibetrag, kann sie die für sie günstigere Variante wählen.

5. Junge Erwachsene

Die in Ziff. 6 URL aufgeführten Grundsätze für die Unterstützung junger Erwachsener sind auch auf junge Erwachsene mit vorläufiger Aufnahme anwendbar. Der Grundbedarf ist aber mit den im Anhang II erwähnten Ansätzen zu berechnen.

Basel, den 2. November 2017

Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Der Vorsteher



Regierungsrat Christoph Brutschin